

Sitzung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn

Am **Donnerstag, 18. Juni 2020**, findet um **16:00 Uhr**, im **Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn für die Amtsperiode 2020 - 2026
4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn
5. Feststellung der Jahresrechnungen 2017 bis 2018 sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2018 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn
6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 für den Schulverband Mittelschule Weißenhorn
7. Beurteilung der Bausubstanz der Mittelschule

Schulverband Mittelschule Weißenhorn

Schulverband Mittelschule Weißenhorn Postfach 1361 89260 Weißenhorn

An die
Mitglieder des
Schulverbandes Mittelschule
Weißenhorn

Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn
Zimmer 101
Sachbearbeiter
Telefon 07309 / 84-102
Telefax 07309 / 84-50
christine.gruber@weissenhorn.de

10.2 - 2050.2 - gc

(Im Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen angeben.)
Sachbearbeiter: Gruber Christine

Datum: 09.06.2020

Einladung zur Sitzung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn

Sehr geehrtes Mitglied des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn,

am **Donnerstag, 18. Juni 2020**, findet um **16:00 Uhr, im Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn** statt. Ich lade Sie zu dieser Sitzung herzlich ein und bitte um Ihre geschätzte Teilnahme.

Tagesordnung

Öffentlich

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden SV 11/2020
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn für die Amtsperiode 2020 - 2026 SV 13/2020
4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn SV 12/2020
5. Feststellung der Jahresrechnungen 2017 bis 2018 sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2018 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn SV 9/2020

6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 für den Schulverband Mittelschule Weißenhorn SV 8/2020
7. Beurteilung der Bausubstanz der Mittelschule SV 10/2020

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
 am 18.06.2020 öffentlich
 TOP 2. DSNR.: SV 11/2020

Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

Anlage/n:

Sachbericht:

Am 15.03.2020 fanden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Somit hat sich mit Wirkung vom 01.05.2020 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter verändert.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht die Schulverbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.

Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

In der konstituierenden Sitzung wurden vom Stadtrat Weißenhorn folgende Mitglieder zur Entsendung in die Schulverbandsversammlung beschlossen:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 51 der Bay. Gemeindeordnung (GO) und § 11 der Geschäftsordnung des Schulverbandes haben die Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig.

Gemäß Art. 9 Abs. 6 BaySchFG wird, wenn noch kein Schulverbandsvorsitzender gewählt ist, die Schulverbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nachdem es sich um eine Wahl handelt, ist ein Wahlausschuss (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu bestimmen, der die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen hat.

Zur Durchführung der Wahl befindet sich im Sitzungssaal eine Wahlkabine. Stimmzettel zur Durchführung werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

-/-

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 18.06.2020 öffentlich
TOP 3. DSNR.: SV 13/2020

Erlass einer Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn für die Amtsperiode 2020 - 2026

Anlage/n: Entwurf der Geschäftsordnung

Sachbericht:

Nach § 8 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn, gibt sich die Schulverbandsversammlung eine Geschäftsordnung. Letztmalig wurde diese im Juni 2018 überarbeitet.

Da in Bayern am 15.03.2020 Kommunalwahlen stattfanden, begann am 1. Mai 2020 eine neue Amtsperiode und die Besetzung des Schulverbandes hat sich geändert.

Die Verwaltung hat einen ersten Entwurf für die Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn für die Amtsperiode 2020 – 2026 erstellt. Die geänderten Punkte wurden im Entwurf farblich hinterlegt und sind Folgende:

- S. 1: Hinweise dass sich einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung und deren relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte als Bruttobeträge verstehen.
- S. 3/4: § 8 Abs. 2 Buchstaben e – h wurden ergänzt. Hierbei handelt es sich um Personalentscheidungen bis zur EGr. 8 und dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Leiters der Verwaltung des Schulverbandes.
- S. 6: § 16 Der Ort der Sitzungen wurde konkretisiert und ein „in der Regel“ wurde eingefügt.
- S. 7: § 18 Beifügung der Unterlagen der Tagesordnung wurde ergänzt. Die Ladungsfrist wurde von ursprünglich 7 Tagen auf 5 Tage verkürzt.
- S. 13: Die Anlage D zur Geschäftsordnung wurde entsprechend der jetzigen Zusammensetzung angepasst.

Beschlussvorschlag:

„Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn wird beschlossen. Nach Bekanntgabe der Geschäftsordnung wird an jedes Mitglied ein Exemplar ausgehändigt und auf der Homepage der Stadt Weißenhorn veröffentlicht.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

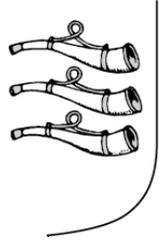
und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.



Geschäftsordnung für den Schulverband¹ der Mittelschule Weißenhorn

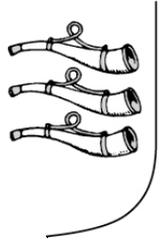
(Geschäftsordnung – GeschO) Amtsperiode 2020 - 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben	1
I.	Die Schulverbandsversammlung	1
§ 1	Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung.....	1
§ 2	Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	1
§ 3	Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	2
II.	Ausschüsse	2
§ 4	Verbandsausschuss	2
§ 5	Vorberatender Ausschuss	2
§ 6	Rechnungsprüfungsausschuss.....	2
III.	Der Vorsitzende des Schulverbandes	2
1.	Der Aufgabenbereich	2
§ 7	Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung	2
§ 8	Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes	3
§ 9	Vertretung des Schulverbandes nach außen.....	4
§ 10	Sonstige Geschäfte	4
2.	<i>Stellvertretung</i>	5
§ 11	Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden	5
B.	Der Geschäftsgang.....	5
I.	Allgemeines.....	5
§ 12	Verantwortung für den Geschäftsgang.....	5
§ 13	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	5
§ 14	Öffentliche Sitzung	6

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

§ 15 Nichtöffentliche Sitzung.....	6
II. Vorbereitung der Sitzung	6
§ 16 Einberufung	6
§ 17 Tagesordnung	6
§ 18 Form und Frist der Anträge.....	7
§ 19 Anträge.....	7
III. Sitzungsverlauf.....	7
§ 20 Eröffnung der Sitzung	7
§ 21 Eintritt in die Tagesordnung	7
§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	8
§ 23 Abstimmung	9
§ 24 Wahlen	9
§ 25 Anfragen	10
§ 26 Beendigung der Sitzung	10
IV. Sitzungsniederschrift	10
§ 27 Form und Inhalt	10
§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	10
V. Datenschutz.....	11
§ 29 Datenschutz.....	11
§ 30 Datenverarbeitung.....	11
C. Schlussvorschriften.....	11
§ 31 Bekanntmachungen	11
§ 32 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung.....	12
§ 34 In-Kraft-Treten	12
D. Anlage zur Geschäftsordnung	13
Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung.....	13



Geschäftsordnung für den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

(Geschäftsordnung – GeschO)² Amtsperiode 2020 - 2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) beschließt auf Grund des Art. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG - GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6–9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeistersamtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

² Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse (§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) seinem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG. ²Sonstigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

(5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Ausschüsse

§ 4 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht bestellt.

§ 5 Vorberatender Ausschuss

Ein vorberatender Ausschuss wird nicht bestellt.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen (Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

III. Der Vorsitzende des Schulverbandes

1. Der Aufgabenbereich

§ 7 Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonstigen Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,

b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband beziehungsweise die Verbandsschule zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro,

d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

e) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.

f) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.

g) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.

h) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Stadtverwaltung Weißenhorn und des Schulverbandes zur Seite (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁵Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbandes aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Stadt Weißenhorn übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Stadtverwaltung insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Stadtverwaltung Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(7) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadtverwaltung Weißenhorn (Fachbereich 3) geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 9 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 10 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 11 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6–9 der Geschäftsordnung).

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 7) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 14 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 Nichtöffentliche Sitzung

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 16 Einberufung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) ¹Die Sitzungen finden **in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn – Schlossplatz 1 – 89264 Weißenhorn** (Sitzungssaal) statt.

§ 17 Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu geben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 18 Form und Frist der Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 19 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 20 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Anwesenheit der Mitglieder als auch die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 21 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichtersteller trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nicht öffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung— ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 23 Abstimmung

(1) ¹Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung— lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ — „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 24 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 25 Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Geschäftsleiter oder Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 26 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. ²Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die

Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Schulverband sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung Weißenhorn zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

C. Schlussvorschriften

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Weißenhorn amtlich bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den/die Schulverbandsvorsitzende/n zurückzugeben.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Weißenhorn vom 1. Juni 2018 außer Kraft.

Weißenhorn, den 1. Mai 2020
Schulverband Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Schulverbandsvorsitzender

D. Anlage zur Geschäftsordnung

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG)

1. Erster Bürgermeister der Stadt Weißenhorn Dr. Wolfgang Fendt
2. Erster Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg Herr Mathias Stölzle
3. Entsendete Mitglieder der Stadtverwaltung Weißenhorn und deren Stellvertreter

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 18.06.2020 öffentlich
TOP 4. DSNR.: SV 12/2020

Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn

Anlage/n:

Sachbericht:

Am 15.03.2020 fanden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Somit hat sich mit Wirkung vom 01.05.2020 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertretern verändert.

Da die bisher in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellten Mitglieder zum Teil nicht mehr der Schulverbandsversammlung angehören ist der Rechnungsprüfungsausschuss neu zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn hat die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden.

Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

Beschlussvorschlag:

Von der Schulverbandsversammlung werden die folgenden Verbandsräte in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

1.
2.
3.

Das Verbandsmitglied,, wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 18.06.2020 öffentlich
TOP 5. DSNR.: SV 9/2020

Feststellung der Jahresrechnungen 2017 bis 2018 sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2018 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn

Anlage/n: Prüfungsbericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2017 und 2018

Sachbericht:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn am 10. und 24. Okt. 2019 durchgeführt. Der abschließende Prüfungsbericht datiert vom 29.10.2019.

Zu den unter Nr. 5 des Prüfungsberichtes getroffenen Feststellungen ist nach Ansicht des Ausschusses wegen deren untergeordneter Bedeutung eine verwaltungsinterne Erledigung ausreichend. Eine schriftliche Stellungnahme ist nicht angezeigt.

Die unter Punkt 5 a) bis 5 g) getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden den zuständigen Stellen zur Kenntnisnahme und künftigen Beachtung zugeleitet.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 für den Schulverband Mittelschule Weißenhorn können die Jahresrechnungen gem. Art. 102 Abs. 3 GO endgültig festgestellt werden, sowie über die Entlastung der Verwaltung beschlossen werden. (Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO).

Unter Punkt 6 (Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses) des Prüfungsberichtes stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass gegen die Erteilung der Entlastung keine Bedenken bestehen und empfiehlt der Schulverbandsversammlung die Jahresrechnungen 2017 und 2018 festzustellen und der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn werden nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hiermit von der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 3 Schulverband Mittelschule Weissenhorn

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2017
 Datum : 09.05.18
 Uhrzeit : 14:39:22

	1	2	3	4
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)				1.163.307,77
+ neue Haushaltseinnahmereste	880.150,69	283.157,08		0,00
./. Abgang aller Haushaltseinnahmereste				0,00
./. Abgang aller Kasseneinnahmereste	185,00			185,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	879.965,69	283.157,08		1.163.122,77
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)				1.163.122,77
+ neue Haushaltsausgabereste	879.965,69	283.157,08		0,00
./. Abgang aller Haushaltsausgabereste				0,00
./. Abgang aller Kassenausgabereste				0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	879.965,69	283.157,08		1.163.122,77
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag	0,00	0,00		0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH	283.157,08			
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00			
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	224.105,72			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00			

Schulverband Mittelschule Weissenhorn, 09.05.2018

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde **3 Schulverband Mittelschule Weißenhorn**

Seite : 1
 HH-Jahr : 2018
 Datum : 08.05.19
 Uhrzeit : 08:21:43

	1	2	3	4
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)				941.350,23
+ neue Haushaltseinnahmereste	805.203,49	136.146,74		0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00		0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00		0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	805.203,49	136.146,74		941.350,23
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)				941.350,23
+ neue Haushaltsausgabereiste	805.203,49	136.146,74		0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00	0,00		0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	0,00	0,00		0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	805.203,49	136.146,74		941.350,23
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag	0,00	0,00		0,00
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH	136.146,74			
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00			
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	60.549,51			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00			

Schulverband Mittelschule Weißenhorn, 08.05.2019

Ferner wird der Verwaltung für die Jahre 2017 und 2018 die Entlastung erteilt.

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Prüfungsbericht

über die

örtliche Rechnungsprüfung

der Jahresrechnungen 2017 und 2018

des

Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn

1. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

Prüfungsgegenstand war die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2018 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn gemäß Art. 103 Gemeindeordnung (GO).

Die Prüfung oblag dem vom Schulverband bestellten Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn, bestehend aus den Mitgliedern

Mathias Stölzle, Erster Bürgermeister Gemeinde Roggenburg, als Vorsitzendem

Dr. Günther Hogrefe, Stadtrat, Stadt Weißenhorn

Josef Zintl, Dritter Bürgermeister, Stadt Weißenhorn.

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 10. und 24. Oktober 2019 im Prüfungszimmer des Rathauses der Stadt Weißenhorn bei Anwesenheit von Herrn Günther Hogrefe, Herrn Josef Zintl und Herrn Mathias Stölzle durchgeführt.

Zur Prüfung lagen sämtliche Unterlagen der Rechnungsführung zur Einsichtnahme vor, sofern diese noch mit ausgedruckten Belegen abgewickelt werden. Beleglos durchgeführte Buchungen konnten nur anhand der Sachbuchauszüge sowie der Jahresrechnungen nachverfolgt werden.

Für die Prüfung des Unterabschnittes 1302 wurden durch die Personalverwaltung jeweils die Lohnkonten der Eheleute Angelika und Walter Dirr sowie von Frau Silke Heider zur Verfügung gestellt. Die Planstellen sind in den Stellenplänen korrekt dargestellt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) in der Zeit vom 03.08. bis 08.11.2016. Der Prüfungsbericht des BKPV lag bereits bei der letzten örtlichen Rechnungsprüfung zur Einsicht vor.

Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Art. 103 und 106 GO. Sie wurde auf Stichproben beschränkt, deren Auswahl und Ausmaß dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer überlassen war.

2. Allgemeine Angaben

Hinsichtlich der allgemeinen Angaben über Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Mitglieder des Verbands, Verbandsorgane, etc. verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die früheren Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung. Am 24.03.2006 hat die Schulverbandsversammlung den erstmaligen Erlass einer Verbandssatzung beschlossen, die am 23.06.2006 in der Anlage 1 zum Kreisamtsblatt Nr. 24 des Landkreises Neu-Ulm bekannt gemacht wurde. Für die Geschäftsführung war für den Zeitraum bis 31.05.2018 die Geschäftsordnung vom 06. 06.1984 maßgeblich, seit 01.06.2018 gilt die neue Geschäftsordnung.

Verbandsvorsitzender ist Herr Dr. Wolfgang Fendt, Erster Bürgermeister der Stadt Weißenhorn, Stellvertreter Herr Mathias Stölzle, Erster Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg. Der Schulsprengel des Schulverbandes umfasst seit 01.05.1978 das Gebiet der Stadt Weißenhorn und das Gebiet der Gemeinde Roggenburg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Neu-Ulm.

Die neben den Kassengeschäften anfallenden Verwaltungsarbeiten werden von der Stadt Weißenhorn erledigt, der Schulverband leistet eine Erstattung der Verwaltungskostenbeiträge.

3. Ordnungsgemäßer Erlass der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2018 wurden von der Schulverbandsversammlung wie folgt erlassen: 2017 am 04.04.2017; 2018 am 22.03.2018. Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen durch das Landratsamt Neu-Ulm wurden jeweils erteilt.

Die Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen erfolgten jeweils in der ortsüblichen Weise durch Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Weißenhorn und durch Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Roggenburg. Die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne haben jeweils während des ganzen Haushaltsjahres bei der Stadtkämmerei zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

Die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne sind somit jeweils ordnungsgemäß zustande gekommen.

4. Finanzielle Verhältnisse, Aufbringung der Mittel

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2018 sind aus der Anlage 1) zu ersehen. Sie zeigen, dass der Haushaltsausgleich jeweils gegeben war.

Der ungedeckte Bedarf wurde durch die Erhebung einer Schulverbandsumlage - bestehend aus Verwaltungsumlage und Investitionsumlage – gedeckt. Auf die Darstellung in den einzelnen Haushaltsplänen wird verwiesen.

5. Prüfungsfeststellungen

- a) HH-Jahr 2012/7, HHSt. 2130.1401 Beleg Nr. 2: Es ist nur ein Nachdruck ohne Unterschriften und dem handschriftlichen Hinweis „Original nicht auffindbar, 21.06.2018“ in den Unterlagen. Die Anordnung durch den Stadtkämmerer wurde noch im Rahmen der Prüfung nachgeholt.
- b) HH-Jahr 2018:
 - HHSt. 2130.5020: HH-Ansatz 7.000 €, Rechnungsergebnis 85,20 €
 - HHSt. 2130.5100: HH-Ansatz 45.000 €, Rechnungsergebnis 14.857,54 €
 - HHSt. 2130. 5200: HH-Ansatz 12.000 €, Rechnungsergebnis 21.470,81 €Die HH-Ansätze weichen hier erheblich von den Rechnungsergebnissen ab.
- c) alle HH-Jahre: HHSt. 2130.5450 – Wir nehmen Bezug auf den Prüfungsbericht vom 21.03.2016 und regen eine Überprüfung der Notwendigkeit einer Garderoben- und Fahrradversicherung für die Mittelschule an.
- d) HH-Jahr 2018, HHSt. 2130.5800 – Beleg Nr. 30 / HHSt. 2130.5210 – Beleg 8 und 9: Originalrechnung / Originalbeleg nicht mehr auffindbar
- e) alle HH-Jahre, HHSt. 2130.5840 – Rechnungen der Firma Georg Jos.Kaes GmbH, Mauerstetten, sind nicht prüfbar, da Lieferscheine nicht bei den Rechnungsunterlagen abgelegt sind, die Rechnungen selbst lassen keinen Rückschluss auf die eingekauften Waren zu - „Lebensmittel für Schulküche“
- f) HH-Jahr 2018, HHSt. 2130.5880, Beleg Nr. 10: Skontoabzug trotz ausdrücklichem Hinweis nicht ausgeführt
- g) HH Jahr 2017, HHSt.5890: Hier ist eine Busrechnung für eine „Fahrt nach Dachau“ über 640 € korrekt verbucht, daneben findet sich eine Kostenerstattung - „Schüleranteil“ - für diese Fahrt über 405 €. Sollte es sich um eine Fahrt zur Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau handeln, regt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Überlegung an, ob für diese wichtige Bildungsfahrt überhaupt ein Eigenanteil der Schüler erhoben werden sollte.

Den vorstehend aufgeführten Punkten fehlt es grundsätzlich an Bedeutung, um eine ausführliche Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu rechtfertigen, eine Rückmeldung ist deshalb ausnahmsweise nicht angezeigt. Wir bitten aber um verwaltungsinterne Diskussion und Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle.

6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Haushaltswirtschaft und die Kassenlage des Schulverbandes waren im Berichtszeitraum geordnet. Der Haushaltsausgleich war in allen Jahren gewährleistet.

Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung waren Feststellungen mit größeren finanziellen Auswirkungen nicht zu treffen. Die Jahresrechnungen 2017 bis 2018 sind nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die Schulverbandsversammlung noch festzustellen. Gegen eine Entlastung der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Die Jahresrechnung ist grundsätzlich vorbildlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mittelschule und der Stadtverwaltung Weißenhorn für Ihre engagierte und korrekte Arbeit im Prüfungszeitraum.

Weißenhorn, den 29. Oktober 2019

Der Prüfungsausschuss:



Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister
Vorsitzender



Günther Hogrefe
Stadtrat



Josef Zintl
Dritter Bürgermeister

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 3 Schulverband Mittelschule Weißenhorn

Seite : 1
 HH.-Jahr : 2017
 Datum : 09.05.18
 Uhrzeit : 14:39:22

	1	2	3	4
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen				
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)				
+ neue Haushaltseinnahmereste	880.150,69	283.157,08	1.163.307,77	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00	
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	185,00	0,00	0,00	
Summe bereinigter Solleinnahmen	879.965,69	283.157,08	1.163.122,77	
Ausgaben				
Sollausgaben (= Anordnungssoll)				
+ neue Haushaltsausgabereste	879.965,69	283.157,08	1.163.122,77	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00	
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00	
Summe bereinigter Sollausgaben	879.965,69	283.157,08	1.163.122,77	
Unterschied				
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen				
./. bereinigte Sollausgaben				
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	
Nachrichtlich:				
Zuführung vom VwH zum VmH	283.157,08			
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00			
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	224.105,72			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00			

Schulverband Mittelschule Weißenhorn, 09.05.2018

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 3 Schulverband Mittelschule Weißenhorn

Seite : 1
 HH-Jahr : 2018
 Datum : 08.05.19
 Uhrzeit : 08:21:43

1	2	3	4
Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Einnahmen Solleinnahmen (= Anordnungssoll) + neue Haushaltseinnahmereste ./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste ./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Summe bereinigter Solleinnahmen	805.203,49 805.203,49	136.146,74 0,00 0,00 0,00 136.146,74	941.350,23 0,00 0,00 0,00 941.350,23
Ausgaben Sollausgaben (= Anordnungssoll) + neue Haushaltsausgabereste ./ Abgang alter Haushaltsausgabereste ./ Abgang alter Kassenausgabereste Summe bereinigter Sollausgaben	805.203,49 0,00 0,00 0,00 805.203,49	136.146,74 0,00 0,00 0,00 136.146,74	941.350,23 0,00 0,00 0,00 941.350,23
Unterschied Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./ bereinigte Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich: Zuführung vom VwH zum VmH Zuführung vom VmH zum VwH Zuführung zur allgemeinen Rücklage Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	136.146,74 0,00 60.549,51 0,00		

Schulverband Mittelschule Weißenhorn, 08.05.2019

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
 am 18.06.2020 öffentlich
 TOP 6. DSNR.: SV 8/2020

Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 für den Schulverband Mittelschule Weißenhorn

Anlage:

Sachbericht:

Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 für den Schulverband Mittelschule Weißenhorn
--

Anlagen:

- Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für 2019
- Kassenmäßiger Abschluss zur Haushaltsrechnung für 2019
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen
- Übersicht über den Stand des Vermögens (Vermögensübersicht)
- Haushaltsrechnung 2019, Gruppierungsübersicht, Rechnungsquerschnitt
- Deckungskreisübersicht 2019
- Kontenliste Sachkonten mit Kassenresten

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn für das Jahr 2019 wurde von der Schulverbandsversammlung am 11.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen und vom Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 30.04.2019, Az. 21-9411.21/P rechtsaufsichtlich geprüft.

Die amtliche Bekanntmachung (Art. 24 KommZG) erfolgte im Weißenhorner Stadtanzeiger Nr. 20/2019 vom 17.05.2019 sowie in ortsüblicher Weise in der Zeit vom 09.05.2019 bis 26.05.2019 in der Gemeinde Roggenburg.

a) Haushaltssummen

	Ansatz Einnahmen 2019	Ansatz Ausgaben 2019
Verwaltungshaushalt	755.000 €	755.000 €
Vermögenshaushalt	339.500 €	339.500 €
Gesamthaushaltsvolumen	1.094.500 €	1.094.500 €

b) Haushaltsrechnung/Ergebnis

Haushaltsteil	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Differenz +/-
Verwaltungshaushalt	755.000 €	757.904,79 €	+ 2.904,79 €
Vermögenshaushalt	339.500 €	290.485,88 €	- 49.014,12 €
Gesamthaushalt	1.094.500 €	1.048.390,67 €	- 46.109,33 €

Nachrichtlich:

Zuführung vom VwHH zum VmHH:	83.832,95 €
Zuführung vom VmHH zum VwHH:	0,00 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage:	0,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	180.352,93 €

I. Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt 2019 sah lt. Plan Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 755.000,00 € vor.

Im Ergebnis schließt der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 757.904,79 € ab.

Der durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht gedeckte Bedarf des Jahres 2019 wurde durch die Erhebung einer Betriebskostenumlage (Verwaltungsumlage) in Höhe von 464.000,00 € finanziert.

Die Betriebskostenumlage je Schüler wurde auf 1.949,579831 € festgesetzt.

Von dem festgesetzten Umlagebetrag entfielen auf die Stadt Weißenhorn 393.815,13 € und auf die Gemeinde Roggenburg 70.184,87 €

Im Verwaltungshaushalt 2019 sind lfd. Ausgaben i.H.v. 674.071,94 € angefallen.

Der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergebende „Einnahmeüberschuss“ (Sollüberschuss 2019) in Höhe von 83.832,95 € *) wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt, sodass der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 757.904,79 € ausgeglichen abschließt.

*) Der „Einnahmeüberschuss (Sollüberschuss 2019)“ beinhaltet die über die Betriebskostenumlage zu erhebenden Tilgungsbeiträge im Vermögenshaushalt 2019 (Ansatz: 50.800,00 €).

Die Personalaufwendungen der Jahres 2018 (Grupp.Nr. .401 – 450) belaufen sich im Ergebnis auf 78.163,40 € (Ansatz: 86.000,00 €).

Die Minderausgaben gegenüber dem Ansatz sind auf den Personalwechsel auf dem Hausmeisterposten zurückzuführen, da dieser erst später als geplant vollzogen wurde.

Für den Unterhalt der Gebäude- und Außenanlagen (Deckungskreis 1) wurden von den gesamten Planansätzen lediglich 51.680,70 € (Ansatz: 80.700,00 €) in Anspruch genommen.

Bei den Gebäudebewirtschaftungskosten und den Kosten für den laufenden Schulbetrieb (Deckungskreis 2) betragen die Aufwendungen im Jahr 2019 285.056,52 € (Ansatz: 256.250,00 €).

Davon entfielen auf die Gebäudebewirtschaftungskosten (WKM, Heizung, Strom, Reinigung, Steuern, Abgaben, Versicherungen) (Grupp.-Nrn. .5410 - .5450) 204.056,53 € (Ansatz: 164.400,00 €).

Hier ergab sich eine erhebliche Ausgabenüberschreitung bei der HHStelle 2130.5420 (Gebäudeheizung), was der Umstellung von Erdgas auf Fernwärme im Jahr 2019 geschuldet ist.

HHStelle 2130.5420/2019 (Ergebnis: 76.111,79 €; Ansatz: 44.000,00 €; Überschreitung: 32.111,79 €).

Auch bei der HHStelle 2130.5430/2019 ergab sich eine Ausgabenüberschreitung in Höhe von 5.833,02 €. Hier traten zum Schuljahreswechsel die neuen Reinigungsverträge aufgrund der Neuvergabe der Reinigungsleistungen in Kraft.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beläuft sich auf 83.832,95 € und lag damit um 33.032,95 € über der geplanten Zuführung in Höhe von 50.800 € (Tilgungsbeiträge).

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung beliefen sich im Rechnungsjahr 2019 auf 64.916,57 € (Ansatz: 80.000,00 €).

Der staatliche Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung belief sich im Jahr 2019 auf 60.255,00 € (Ansatz: 58.200,00 €).

Für Darlehenszinsen mussten im Jahr 2019 6.036,66 € (Ansatz: 6.050,00 €) aufgewendet werden.

Zu den Rechnungsergebnissen im Einzelnen wird auf die beigefügten Anlagen zur Jahresrechnung 2019 verwiesen.

Kassenreste:

Im Verwaltungshaushalt mussten bei HHSt. 2130.1302 (Verpflegung Mittagsbetreuung) 4.014,97 € an Kasseneinnahmeresten auf das Jahr 2020 übertragen werden.

II. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt schließt die Haushaltsrechnung für das Jahr 2019 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 290.485,88 € ab.

Im Jahr 2019 wurde von den Verbandsgemeinden – wie in den Jahren zuvor - keine Investitionsumlage erhoben. Zur Deckung des ungedeckten Bedarfs des Investitionshaushaltes 2019 war eine Rücklagenentnahme i.H.v. 262.400,00 € und eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 50.800,00 € (= über die Betriebskostenumlage zu erhebende Tilgungsbeiträge) geplant.

Die zum Jahresabschluss 2019 erforderliche Rücklagenentnahme betrug 180.352,93 €.

Auf der Ausgabenseite sind im Investitionshaushalt 2019 für den Erwerb von beweglichem Vermögen, den Erwerb von IT-Ausstattung und Neu-/Ersatzbeschaffungen für die Sporthallenausstattung insgesamt 42.775,86 € angefallen.

Davon entfielen 34.696,40 € (Ansatz: 82.700,00 €) auf den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen und 8.079,46 € (Ansatz: 205.000,00 €) auf den Erwerb von IT-Ausstattung sowie 0,00 € (Ansatz: 1.000,00 €) auf Ausstattungsgegenstände für die Sporthalle.

Haushaltsreste

Für den nicht in Anspruch genommenen Ansatz in Höhe von 196.920,54 € für den Erwerb von IT-Ausstattung bei HHSt. 2130.9351/2019 wurde ein Haushaltsausgaberest gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

Für den im Jahr 2019 bei HHSt. 2130.3610 eingeplanten, aber nicht mehr realisierbaren Staatszuschuss im Rahmen des Förderprogrammes „Digitales Klassenzimmer“ wurde Haushaltseinnahmerest in Höhe von 26.300,00 € gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

Für die Darlehenstilgung wurden im Haushaltsjahr 2019 – wie im Vorjahr - insgesamt Mittel i.H.v. 50.789,48 € (davon: Darlehen PV-Anlage 8.289,48 €) aufgewendet.

Der sich zum Jahresabschluss 2019 im Vermögenshaushalt ergebende Sollfehlbetrag in Höhe von 180.352,93 € (Ansatz: 262.400,00 €) wurde zum Rechnungsausgleich aus der allgemeinen Rücklage des Schulverbandes entnommen werden werden.

Die allgemeine Rücklage des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn weist zum Rechnungsabschluss 2019 einen Bestand von 683.966,69 € (Vorjahr: 864.319,62 €) aus.

Der Schuldenstand des Schulverbandes beläuft sich zum Rechnungsabschluss 2019 auf 539.242,86 € (Vorjahr: 590.032,34 €).

Die noch im Jahr 2019 vorab beschlossene Sondertilgung in Höhe von 435.625,00 € erfolgte zum 31.01.2020. (Ablösung Investitionskredit für den Erweiterungsbau im Zuge der Einrichtung eines gebundenen Ganztageszuges).

Beschlussvorschlag:

„Die Schulverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Konrad
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage **des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn**
am 18.06.2020 öffentlich
TOP 7. DSNR.: SV 10/2020

Beurteilung der Bausubstanz der Mittelschule

Anlage/n: - Stellungnahme H.Schmidl v. 14.4.2020
- Schreiben H. Guther v. 16.11.2009

Sachbericht:

Herr Architekt Thomas Schmidl wurde im April 2017 beauftragt, die Bausubstanz von Mittelschule und 3-fach Turnhalle zu untersuchen, mit dem Ziel, eine Beurteilungsgrundlage zu weiteren Entscheidungen zu erhalten.

Zusammenfassend stellt sich folgendes Ergebnis dar:

Fortlaufende Erneuerungen im Zuge des Bauunterhalts im Objekt trugen dazu bei, dass die im Jahr 1975 erbaute Mittelschule in einem guten Erhaltungszustand ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Erneuerung wärme-schutz-, schallschutz-, brandschutz- und schadstofftechnische Maßnahmen erforderlich werden und diese nicht separiert werden können, sondern eine Generalsanierung erforderlich machen. Im Zuge dieser Generalsanierung muss sicherlich ein besonderes Augenmerk auf die festgestellten Schadstoffkonzentrationen gelegt werden, auch wenn diese im Schulbetrieb nicht relevant sind.

So müssen lt. der Gefahrenstoffverordnung des Bundesministeriums die Fugen bei der Entsorgung und dem Ausbau entsprechend berücksichtigt und behandelt werden. Diese Arbeiten müssen durch Spezialfirmen ausgeführt werden.

Auf weiterführende Untersuchungen durch Fachingenieure ist noch verzichtet worden, da aufgrund des Gesamtvolumens einer Generalsanierung ein an den Schwellenwerten orientiertes Vergabeverfahren notwendig macht. Folglich würden alle Untersuchungen von Fachingenieuren die nun durchgeführt würden, nach Durchführung der Ausschreibung erneut von anderen Büros erarbeitet werden. Die Arbeiten müssten somit auch doppelt vergütet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Untersuchungen und Beurteilung von H. Architekt Thomas Schmidl werden zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grund des guten Erhaltungszustandes der Mittelschule wird eine Generalsanierung erst mittelfristig umgesetzt. In drei Jahren soll erneut über den Sachstand informiert werden.

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1

Fachbereich 2

Fachbereich 3

Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle

eingestellt

und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Stadt Weißenhorn
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Fendt
Schlossplatz 1

89264 Weißenhorn

Weißenhorn, 14.04.2020

Mittelschule mit Dreifach-Turnhalle in Weißenhorn
- Voruntersuchung -

Sehr geehrter Herr Dr. Fendt,

in Abstimmung mit Frau Roth und der Mittelschule Weißenhorn (Herr Höfer und Herr Dirr) wurde 2017 mit Voruntersuchungen begonnen.

Neben technischen Mängeln wie dem unzureichenden Wärmeschutz, nicht zeitgemäßer Elektroinstallation und Mängeln bei HLS-Installationen ergaben sich aus den Bestandsunterlagen für die Raumluft nicht relevante Schadstoffkonzentrationen (Schreiben der Stadt Weißenhorn vom 16.11.2009) und Mängel an Ausbauten.

Einzelne Bauteile, z. B. Dächer, Bodenbeläge, Fenster, Installationen, wurden im Zuge des Bauunterhalts fortlaufend erneuert. Hierdurch liegt ein für das Alter des bereits 1975 errichteten Objekts guter Erhaltungszustand vor. Bei der Erneuerung von Technik, Ausbau und Fassaden sind wärmeschutz-, schallschutz-, brandschutz- und schadstofftechnische Maßnahmen erforderlich. Diese können nicht als Einzelmaßnahmen, sondern nur im Zuge einer Generalsanierung durchgeführt werden.

Die Überprüfung des technischen und konstruktiven Zustands erfordert neben den Architektenleistungen folgende Fachingenieurleistungen (siehe unser Schreiben vom 10.01.2017):

- HLS-Planung
- Elektroplanung
- Schadstoffuntersuchung
- Tragwerksplanung

Für Bestandsuntersuchungen und Grundlagenermittlungen wurden daher Zeithonorare bei mehreren Ingenieurbüros abgefragt (Preisspiegel 18.05.2017):

- Heizung-, Lüftung-, Sanitärplanung:
HWP, Keppler + Kähn, Graf
- Elektroplanung:
Saile, EPW, Kettner + Baur
- Schadstoffsanierung:
Rentschler, Aschendorf, Institut Alpha
- Tragwerksplanung:
Mahler, Müller, Kießling
- Bauphysik:
Ziegler, Kießling, Bayer

Als günstigste Bieter wurden die Angebote der folgenden Ingenieurbüros ermittelt:

- Heizung-, Lüftung-, Sanitärplanung: HWP, Weißenhorn - Unterreichenbach
- Elektroplanung: Kettner + Baur, Memmingen
- Schadstoffsanierung: Rentschler, Alpirsbach
- Tragwerksplanung Turnhalle: Mahler, Weißenhorn (IB Mahler plante die Turnhalle 1975.)
- Tragwerksplanung Schule: Müller, Weißenhorn (IB Müller plante die Mensa und untersuchte den anschließenden Bestand 2008.)
- Bauphysik: Ziegler, Ulm / Aalen

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass für die Voruntersuchung Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI der Leistungsbilder von Anlage 1.2.2 (Bauphysik), Anlage 10 (Objektplanung Gebäude), Anlage 14 (Tragwerksplanung), Anlage 15 (Technische Ausrüstung, Anlagengruppe 1, 2, 3, 4, 5, 7) und Besondere Leistungen anfallen, die in der im Nachgang zu beauftragenden Planungs- und Umsetzungsphase teilweise nochmals anfallen.

Dies betrifft insbesondere folgende ggf. wiederholt anfallenden Leistungen der Grundlagenermittlung:

- Klären der Aufgabenstellung für die Einarbeitung vor Beginn der Planung / Untersuchung
 - Ortsbesichtigungen
 - Zusammenfassungen der Ergebnisse und ggf. Leistungen der Vorplanung
 - Analysieren der Grundlagen
 - Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweise auf Zielkonflikte
 - Erarbeiten der Vorplanung / Untersuchungen
 - Klären der Zusammenhänge
 - Koordinationsleistungen für weitere an der Planung Beteiligten
 - Kostenschätzungen
- etc.

Der Auftraggeber darf aus vergaberechtlichen Gründen nicht ohne ein an den Schwellenwerten orientiertes Vergabeverfahren die mit Voruntersuchungen beauftragten und bereits eingearbeiteten Architekten und Ingenieurbüros mit der weitergehenden Planung beauftragen.

Die für die Umsetzung der Maßnahme benötigten Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach den strengen vergaberechtlichen Vorgaben der VgV bzw. UVgO auszuschreiben.

Unter Hinweis auf die ggf. anfallende Doppelvergütung umfangreicher Planungsleistungen wurden wir von der Stadt Weißenhorn gebeten, derzeit keine weiteren Überprüfungen vorzunehmen (vgl. unser Schreiben vom 29.10.2018). Fachplaner wurden nicht beauftragt.

Wir sind sehr an der Bearbeitung dieses Objektes interessiert und nehmen gerne an einem VgV-Verfahren teil, sobald die Mittel für die Generalsanierung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Schmidl



Stadt Weißenhorn • Postfach 13 61 • 89260 Weißenhorn

Architekten
Diplomingenieure Schmidl & Schmidl
Hagenthaler Straße 23

89264 Weißenhorn

89264 Weißenhorn

Memminger Str. 59

Telefon: 0 73 09 84 49

Telefax: 0 73 09 84 59

eMail: info@weissenhorn.de

Internet: <http://www.weissenhorn.de>

4.3/GT-Hä

(Im Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen angeben)

Sachbearbeiter: Roland Guthier Dipl. Ing. FH

Datum 16.11.2009

**Betreff: Einrichtung einer gebundenen Ganztagschule in der Hauptschule Weißenhorn
Untersuchung des Fugenmaterials durch den TÜV Süd**

Sehr geehrter Herr Schmidl,

wie mit Ihnen bereits fernmündlich besprochen, haben wir die dauerelastischen Fugen an der Hauptschule in Weißenhorn bereits im Jahre 2001 durch das Institut Alpha, Dornstadter Weg 15 in Ulm untersuchen lassen.

In dem Gesamtergebnis des Gutachterberichtes wurde festgehalten, dass die Baustoffprobe Fugenmasse als PCB-frei zu bezeichnen ist, da die Werte an der entnommenen Materialprobe unter 1 mg/kg an PCB-Belastung ergab.

Die von Ihnen in Auftrag gegebene Untersuchung an den TÜV Deutschland hat Werte zwischen 109 und 265 mg/kg festgestellt. Wie Sie richtig festgestellt haben, sind die entnommenen Stoffe als gefährliche Stoffe nach den Grenzwerten des Bundesumweltministeriums einzuordnen, da der Wert über 0,005 % Punkte an PCB übersteigt.

Wir haben das Analysenprotokoll vom TÜV Deutschland dem Institut Alpha zur Kenntnis übersandt, wobei uns das Institut Alpha mitteilte, dass diese Werte als sehr gering einzustufen sind und für die Raumluftbelastung nicht relevant sind. Lediglich bei der Entsorgung und dem Ausbau dieser Fugen ist die Gefahrstoffverordnung des Bundesumweltministeriums zu beachten.

Falls im Zuge des Umbaus bzw. der Erweiterung der Hauptschule im Innenbereich solche Fugen ausgebaut werden müssen, sind diese Arbeiten durch eine Spezialfirma ausführen zu lassen.

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Bankkonten:

Sparkasse Weißenhorn	430 500 868	BLZ 730 500 00
Raiba Neu-Ulm/Weißenhorn	7 113 137	BLZ 730 611 91
HypoVereinsbank Weißenhorn	9 305 300	BLZ 630 200 86
Postgiroamt München	12 746 804	BLZ 700 100 80